



27. November 2015

## Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

### **Betreiber:**

Alfons Venjakob GmbH & Co.

### **Standort:**

Friedrichsdorfer Straße 220, 33335 Gütersloh

### **Anlagenbezeichnung:**

Holzfeuerungsanlage gemäß Nummer 8.2.2 des Anhang I der Vierten Bundes-Immissionsschutzverordnung, Oberflächenbehandlungsanlage gemäß Nummer 5.1.1.2 des Anhang I der Vierten Bundes-Immissionsschutzverordnung und holzverarbeitende Produktion

### **Datum der Überwachung:**

24.09.2015

### **Dauer der Überwachung:**

Circa 2 Stunden (mit 2 Personen)

### **Angemeldete oder unangemeldete Überwachung:**

teilweise unangemeldet

### **Zuständige Überwachungsbehörde:**

Bezirksregierung Detmold

### **Umfang der Überwachung:**

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung des gesamten Anlagenbereiches hinsichtlich

- VAWS,
- Lärm,
- Gerüche,
- Staub,
- genehmigungskonforme Errichtung und Betrieb der Feuerungsanlage und
- der Oberflächenbehandlungsanlage, Abwasser und Abfall.



27. November 2015

### Grundlage der Überwachung:

- Genehmigungsbescheid vom 10. April 2008; Aktenzeichen 700-56.0006/08/0802B2,
- Genehmigungsbescheid vom 16. November 2007; Aktenzeichen 51.0113/06/0501A2.
- weitere Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

### Ergebnis der Überwachung:

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Erhebliche Mängel:

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.]

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 2 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG 9 , § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

### Veranlasste Maßnahmen:

Keine.